

Entwurf des Staatsrates 09.11.2022

Klimagesetz (KlimG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992;

eingesehen das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen);

eingesehen die einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999;

eingesehen das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz);

eingesehen das Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 (EnG);

eingesehen die Artikel 31, 37, 38, 42 und 54 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates;

verordnet:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen soll dieses Rahmengesetz auf kantonaler Ebene einen Beitrag zur Bewältigung der weltweiten Klimakrise leisten.

² Sein Zweck ist es, die Ursachen und negativen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zu bekämpfen und Mensch, Biodiversität sowie Güter von erheblichem Wert zu schützen.

³ Es soll insbesondere dazu beitragen:

- a) den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen;
- b) die Treibhausgasemissionen auf ein Mass zu reduzieren, das die Bindungskapazität aller Kohlenstoffsenken und negativen Emissionen nicht übersteigt;
- c) die Kapazitäten zur Anpassung an die negativen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zu stärken, insbesondere jene der am stärksten gefährdeten Menschen und Ökosysteme;
- d) auf einen fairen und sozial gerechten Übergang zu einer klimaneutralen und klimaresilienten Gesellschaft hinzuwirken;
- e) das Naturerbe, insbesondere Wasser, Luft, Boden und Biodiversität, zu schützen und als Mittel zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen des Klimawandels aufzuwerten;
- f) ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits zu fördern;
- g) das Erbe, die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen zu schützen;
- h) die Wirtschaft zu entwickeln, um die Bedürfnisse und Rechte aller innerhalb der planetaren Grenzen zu gewährleisten, insbesondere durch die Kreislaufwirtschaft;
- i) die Finanzströme mit einer treibhausgasarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen;

- j) die Aktualisierung von Praktiken und Innovationen im Zusammenhang mit traditionellen Gemeingütern wie insbesondere Wälder, Wasser und Alpen sowie die Entstehung neuer Gemeingüter zu fördern;
- k) Ausbildung, Erziehung sowie Forschungs- und Innovationsförderung in Sachen Klimawandel und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Art. 2 Kantonale Klimaziele

¹ Der Kanton verpflichtet sich, seine direkten Treibhausgasemissionen bis 2030 um 60 Prozent im Vergleich zu 1990 zu reduzieren und bis 2040 das Ziel der Netto-Null-Emissionen zu erreichen.

² Er kompensiert auf seinem Gebiet die nicht vermeidbaren direkten Emissionen durch Negativemissionstechnologien und verpflichtet sich, die Bindungskapazität der natürlichen und künstlichen Kohlenstoffsinken langfristig zu erhalten, zu verwalten und zu verstärken, um das Ziel der Netto-Null-Emissionen bis 2040 zu erreichen.

³ Er reduziert seine indirekten Emissionen deutlich, überwacht sie und vermeidet die Verlagerung von direkten auf indirekte Emissionen.

⁴ Er verpflichtet sich, die Anpassung an den Klimawandel von Mensch, Biodiversität sowie materiellen und immateriellen Gütern von erheblichem Wert nach dem Grundsatz des integrierten Risikomanagements zu verbessern.

⁵ Der Staatsrat legt sektorielle Ziele fest.

Art. 3 Klimaziele für die kantonale Verwaltung

¹ Die kantonale Verwaltung muss bei ihrer gesamten Tätigkeit Zweck und Ziele des vorliegenden Gesetzes in beispielhafter Weise berücksichtigen.

² Sie verpflichtet sich, das Ziel der direkten Netto-Null-Emissionen bis 2035 zu erreichen.

³ Sie verpflichtet sich, ihre indirekten Emissionen bis 2035 um 30 Prozent gegenüber 2019 zu reduzieren.

Art. 4 Autonome öffentliche Einrichtungen, subventionierte Einheiten und Beteiligungen

¹ Die autonomen öffentlichen Einrichtungen, die vom Staat subventionierten Einheiten und die Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, werden dazu angehalten, zu den Zielen nach Artikel 1 beizutragen und die Ziele nach Artikel 3 zu erreichen

2 Umsetzung der Klimaziele

Art. 5 Kantonaler Klimaplan

¹ Der Staatsrat definiert seine Klimastrategie in einem kantonalen Klimaplan (KKP).

² Der kantonale Klimaplan definiert insbesondere:

- a) die Grundsätze;
- b) die Vorgehensweise;
- c) die Klimasituation;
- d) die sektoriellen Ziele und deren Überwachung;
- e) die wichtigsten Massnahmen;
- f) die zuständigen Behörden;
- g) die Gesamteinschätzung der im Zusammenhang mit seinem Aktionsprogramm nötigen finanziellen und personellen Ressourcen.

³ Er beinhaltet Verminderungsmassnahmen (Reduktion der Treibhausgasemissionen und negative Emissionen), Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Querschnittsmassnahmen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Erziehung und Forschung.

⁴ Er wird angepasst, wenn die Umstände dies erfordern, und mindestens alle 4 Jahre aktualisiert.

⁵ Er wird in Absprache mit den betroffenen lokalen Akteuren ausgearbeitet, umgesetzt und aktualisiert.

Art. 6 Aktionsprogramm Klima

¹ Die detaillierten Massnahmen zur Umsetzung des Klimaplans sowie deren Fristen und die Indikatoren zur Überwachung und Beurteilung bilden Gegenstand des Aktionsprogramms Klima.

² Das Aktionsprogramm Klima wird jährlich überprüft und bildet festen Bestandteil der integrierten Mehrjahresplanung.

Art. 7 Art der Massnahmen und Umsetzung

¹ Der Kanton ergreift geeignete und notwendige Massnahmen um den Zweck des vorliegenden Gesetzes und die Reduktions- und Anpassungsziele gemäss Artikel 2 und 3 zu erreichen.

² Er privilegiert die Entwicklung gemeinsamer Lösungen zur Erhaltung des Klimas und der Biodiversität in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Wissenschaft.

³ Die sektoriellen und sektorenübergreifenden Strategien, Programme und Aktionspläne des Kantons tragen den Klimazielen gebührend Rechnung und legen die nötigen Massnahmen fest, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Mobilität, Naturgefahren, Energie, Gesundheit, Immobilien, Wirtschaft, Finanzen, Industrie, Forschung, Umwelt, Biodiversität, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Abfallbewirtschaftung, Tourismus, Ausbildung und Erziehung.

⁴ Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Massnahmen auf koordinierte und effiziente Weise ergriffen werden und dass sie sozialverträglich und wirtschaftlich ausgewogen sind.

Art. 8 Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen

¹ Alle kantonalen Behörden und öffentlichen Verwaltungen berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Aktivitäten, und zwar von Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten an.

² Zu diesem Zweck halten sie die Grundsätze in Sachen Verantwortlichkeit, Energie- und Rohstoffsuffizienz, soziale Gerechtigkeit, Klimagerechtigkeit, Vorsorge und Sicherheit ein.

³ Wichtige Projekte müssen auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Gesetzes überprüft werden.

Art. 9 Überwachung und Evaluation

¹ Der Staatsrat beurteilt regelmässig die Wirkung der getroffenen und geplanten Massnahmen unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Klimadaten.

² Mindestens einmal pro Legislaturperiode erstellt er einen Klimabericht über die Umsetzung des Klimaplanes.

³ Der Staatsrat informiert jährlich in seinem Tätigkeitsbericht über die Umsetzung des Klimaplanes.

⁴ Er sorgt für die Aktualisierung und Verbreitung von anerkannten Indikatoren, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Mobilität, Biodiversität und Gesundheit, die einen zeitlichen und räumlichen Vergleich ermöglichen.

3 Zuständige Behörden

Art. 10 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er nimmt den kantonalen Klimaplan zur Kenntnis und kann dem Staatsrat bei dieser Gelegenheit materielle und zeitliche Änderungen vorschlagen;
- b) er entscheidet im Rahmen des Budgetverfahrens über die Finanzierung der Massnahmen des Aktionsprogramms Klima;
- c) er beschliesst die Erlasse gestützt auf die Vorschläge des Staatsrates.

Art. 11 Staatsrat

¹ Der Staatsrat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er verabschiedet den kantonalen Klimaplan und erarbeitet das sich daraus ergebende Aktionsprogramm Klima;
- b) er schlägt dem Grossen Rat die notwendigen Gesetzesänderungen und Entscheide zur Erreichung der Klimaziele vor;
- c) er sorgt dafür, dass die im kantonalen Klimaplan vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden, und legt die entsprechenden Zuständigkeiten fest;
- d) er legt die Governance der nachhaltigen Entwicklung fest;
- e) er ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Klimarates;
- f) er sorgt für Zusammenarbeit und Koordination auf grenzüberschreitender Ebene, mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Gemeinden.

² Er informiert in den Botschaften zu den Vorlagen an den Grossen Rat über klimatische Risiken und deren Auswirkungen.

³ Er übt die sonstigen Befugnisse aus, die ihm durch das vorliegende Gesetz oder durch andere Erlasse übertragen werden.

Art. 12 Departemente

¹ Die Departemente nehmen die klimapolitischen Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen wahr.

² Ein vom Staatsrat bezeichnetes Departement nimmt in diesem Bereich die Querschnittsaufgaben wahr und sorgt für die Koordination und die Kohärenz des staatlichen Handelns.

Art. 13 Wissenschaftlicher Klimarat

¹ Der wissenschaftliche Klimarat berät den Staat in Klimafragen.

² Er setzt sich aus anerkannten Experten für Klimafragen und Auswirkungen des Klimawandels in den in Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes genannten Bereichen zusammen.

³ Er nimmt Stellung zum Klimaplan, kann zu wichtigen Massnahmen oder Projekten angehört werden und unterbreitet den ausführenden Behörden Vorschläge.

Art. 14 Gemeinden

¹ Die Einwohner- und die Burgergemeinden (nachfolgend: die Gemeinden) berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die klimatischen Herausforderungen.

² Sie können vom Kanton finanzielle und fachliche Unterstützung für die Planung und Umsetzung von Massnahmen erhalten, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen.

³ Die Gemeinden arbeiten bei der Planung und Umsetzung von klimarelevanten Massnahmen zusammen, insbesondere im Rahmen von Gemeindeverbänden, Agglomerationen oder Naturpärken.

Art. 15 Dritte

¹ Der Staatsrat fördert Massnahmen von grosser Tragweite zur Erreichung der Ziele des kantonalen Klimaplanes durch Dritte, insbesondere durch autonome öffentliche Einrichtungen, vom Staat subventionierte Einheiten, Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, Unternehmen, Verbände sowie natürliche oder juristische Personen.

Art. 16 Delegation von Aufgaben

¹ Der Kanton kann seine Aufgaben an Dritte delegieren.

² Er kann Dritten insbesondere Leistungsaufträge für die Durchführung von Massnahmen nach diesem Gesetz erteilen.

4 Information, Schulung und Beteiligung

Art. 17 Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung

¹ Die Öffentlichkeit wird umfassend über den kantonalen Klimaplan, die beschlossenen Massnahmen und deren Monitoring informiert.

² Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Klimaveränderungen und berät sie beim Übergang zu einer nachhaltigen Lebensweise.

³ Er fördert die Abstimmung, Motivation und Beteiligung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Bekämpfung der Ursachen und Auswirkungen der Klimakrise.

Art. 18 Erziehung, Bildung, Forschung und Innovation

¹ Der Kanton ergreift in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Massnahmen, um Erziehung, Bildung, Forschung und Innovation im Bereich der Klimawende und der Nachhaltigkeit zu unterstützen.

5 Finanzierung

Art. 19 Finanzielle Hilfen

¹ Finanzhilfen, namentlich in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen, zinslosen Darlehen oder Darlehen zu anderen Vorzugsbedingungen sowie Bürgschaften, können Dritten für die Planung und Realisierung von Massnahmen gewährt werden, die zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes beitragen.

² Die Prioritäten werden je nach ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die im vorliegenden Gesetz gesteckten Ziele und die Dringlichkeit der Massnahmen festgelegt.

Art. 20 Finanzielle Mittel

¹ Die Massnahmen, die der Kanton zur Erfüllung des vorliegenden Gesetzes ergreift, werden grundsätzlich über das ordentliche Budget des Kantons und im Rahmen der verfügbaren Mittel, unter Berücksichtigung der Beiträge des Bundes, finanziert.

Art. 21 Klimareserve

¹ Der Kanton bildet eine Klimareserve, um grössere und in der Regel zeitlich begrenzte Projekte und Massnahmen zu finanzieren, mit denen Zweck und Ziele des vorliegenden Gesetzes besonders wirksam erreicht werden können.

² Der Staatsrat legt fest, welche Projekte und Massnahmen durch die Klimareserve finanziert werden können.

³ Die anfängliche Dotierung der Reserve mit einem Betrag von 150 Millionen Franken wird der finanzpolitischen Reserve entnommen. Nachträgliche Dotierungen können vom Grossen Rat genehmigt werden.

⁴ Die Reserve kann über das Budget oder durch Zuweisung des gesamten oder eines Teils des realisierten Überschusses der Rechnung gespeist werden, sofern dies nicht zu einem Aufwandüberschuss oder einem Finanzierungsfehlbetrag führt.

⁵ Die Entnahmen aus der Reserve werden beim Rechnungsabschluss oder durch vorgängigen Beschluss des Grossen Rates bewilligt.

⁶ Die Einlagen und Entnahmen werden spezifisch in den Botschaften des Staatsrates zum Budgetentwurf und zur Rechnung und im Bericht zur integrierten Mehrjahresplanung aufgelistet.

⁷ Die Reserve kann nicht negativ sein und ihr Vermögen trägt keine Zinsen.

6 Schlussbestimmung

Art. 22 Vollzug

¹ Der Staatsrat vollzieht das Gesetz und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Geraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...